

Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV
(GKW-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG)

Bundestagsdrucksache 16/3100
hier: Novellierung des § 20 SGB V

Der Bundesverband der Unfallkassen und der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften begrüßen vom Grundsatz her die Ausweitung der betrieblichen Gesundheitsförderung zur Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenversicherung, ebenso wie das Gebot einer stärkeren Kassenarten übergreifenden Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Allerdings bedarf die Neufassung einer präziseren Zuständigkeitsregelung zwischen den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Arbeitsschutz.

Zu § 20a Abs. 1: Betriebliche Gesundheitsförderung

In Satz 1 wird den Krankenkassen auferlegt, u.a. die vorhandenen arbeitsrelevanten Risiken zu erheben. Hierbei handelt es sich um eine originäre Aufgabe des Arbeitsschutzes, wie sie im Arbeitsschutzgesetz (§ 5) als Verpflichtung der Arbeitgeber bezüglich der Beurteilung der Arbeitsbedingungen festgehalten ist. Bei dieser Verpflichtung wird der Arbeitgeber durch die gesetzliche Unfallversicherung unterstützt. Im Interesse eindeutiger Zuständigkeitsregelungen sollte deshalb zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den von den Krankenkassen zu erbringenden Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung um solche handelt, die den Arbeitsschutz ergänzen. Diese Formulierung ist auch im derzeit gültigen § 20 Abs. 2 SGB V enthalten und hat zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit von gesetzlicher Unfall- und Krankenversicherung geführt. Dies sollte durch eine die Zuständigkeiten verwischende Formulierung nicht gefährdet werden.

Zu § 20b Abs. 2: Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren

Wir verstehen die Ausführungen in Abs. 2 ausschließlich in Bezug auf die in Abs. 1 getroffene Verpflichtung der Krankenkassen, die gesetzliche Unfallversicherung bei ihren Aufgaben zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren zu unterstützen. Auf dieser Grundlage ist eine Beauftragung nach § 88 SGB X der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Krankenkassen somit mit Blick auf Abs. 1 nicht möglich, da es sich um eine einseitige Verpflichtung der Krankenkassen handelt. Jedoch ist eine Beauftragung einer Krankenkasse oder einer ihrer Verbände durch eine oder mehrere andere Krankenkassen möglich.

Die Regelung, dass Krankenkassen und Unfallversicherungsträger und ihre Verbände für ihre Zusammenarbeit auch regionale Arbeitsgemeinschaften bilden sollen, stellt mit Blick auf die im Zuge der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie anvisierten regionalen Kooperationsstrukturen, in denen auch Krankenkassen als Kooperationspartner einbezogen werden können, eine nicht abgestimmte Doppelzuständigkeit dar, wenn es sich bei Aktivitäten der Krankenkassen nicht um solche handelt, die den Arbeitsschutz ergänzen (s.o.).

Ansonsten ist eine ressortübergreifende Anpassung zwischen den geplanten Aktivitäten der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie und dem Zusammenwirken von Unfall- und Krankenversicherung bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren notwendig.